

# **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und Gewerbsteuer -Hebesatzsatzung-**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO), den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrdStG) sowie der §§ 1 und 4 Gewerbesteuergesetz (GewStG) hat der Gemeinderat am 08.02.2021 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 16.12.2015 beschlossen:

## **§ 1 Änderung der Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Fassung vom 16.12.2015.**

Der § 2 der Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer erhält folgenden Wortlaut:

„Die Hebesätze werden festgesetzt:

- a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 380 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v. H.
- c) für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf 370 v. H. der Steuermessbeträge.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 16.12.2015.

Münsingen, den 08.02.2021

Gez. Mike Münzing Bürgermeister

## Anmerkungen

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Münsingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften für die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.